



Inhalt

Aktuelles	2
Energie-Effizienz-Netzwerk für Krankenhäuser in Rheinland-Pfalz 2022	2
Neues zur Gesetzgebung	3
Novelliertes Energiesicherungsgesetz und neue Verordnungen	3
Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen – EnSikuMaV	3
Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über mittelfristig wirksame Maßnahmen – EnSimiMaV	6
Aktuelles zur Förderung	10
Bundesförderung für effiziente Wärmenetze – BEW – gestartet	10
Förderung neuer Netze und Transformation bestehender Netze	10
Förderung kleinerer Wärmenetze, im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude – BEG	12
Tschüss und auf Wiedersehen	13
Informationen zur Beendigung des Projekts „Energieeffiziente Gesundheitseinrichtungen in Rheinland-Pfalz“	13

Aktuelles

Energie-Effizienz-Netzwerk für Krankenhäuser in Rheinland-Pfalz 2022



Am 23. November 2022 fand in der aktuell neunten Projektrunde des Energie-Effizienz-Netzwerks für Krankenhäuser in Rheinland-Pfalz das zweite Netzwerktreffen 2022 statt. Der Austausch wurde auch dieses Mal im Rahmen einer Web-Konferenz durchgeführt.

Im vergangenen Netzwerktreffen standen erneut aktuelle Themen auf dem Programm.



Vor dem Hintergrund der wachsenden Bedeutung und zunehmenden Anforderungen von Seiten des Gesetzgebers, teilten sich die teilnehmenden Häuser zum Thema Ladeinfrastruktur an ihren Standorten aus. Hier zeichnete sich ein heterogenes Bild ab, wobei bisher keine öffentlichen Ladepunkte betrieben werden. Insbesondere die Abgrenzung von Drittmengen und Fragen der Abrechnung wurden als Herausforderung für den Betrieb der Ladepunkte genannt.

Im Rahmen eines Rechtsupdates wurden die Handlungs- und Dokumentationspflichten im Rahmen der Kurzfristenergieversorgungsmaßnahmenverordnung – EnSikuMaV und insbesondere der aktuellen Mittelfristenergieversorgungsmaßnahmenverordnung – EnSimiMaV vorgestellt und intensiv diskutiert. Mithilfe der Verordnungen soll Versorgungssicherheit gewährleistet und eine mögliche Energiekrise abgewendet werden.

Anschließend stellte Frank Glaser von der ENGIE Refrigeration GmbH Potenziale und Möglichkeiten für den Einsatz von effizienten Wärmepumpen und Anwendungen im Gesundheitswesen vor. Hierbei stellte er spezifische Produkte und deren Einsatzmöglichkeiten zum Heizen und Kühlen vor und verwies auf verschiedene Fördermöglichkeiten.

Das Netzwerk ist für die Teilnehmer:innen eine wichtige Plattform für den Austausch zu aktuellen Themen, wie beispielsweise zur Steigerung der betrieblichen Energieeffizienz und Ermittlung sowie Einhaltung energierechtlicher Anforderungen und ist für interessierte Teilnehmer offen.

Das nächste Netzwerktreffen wird am 11. Mai 2023 stattfinden.

Energieeffiziente Gesundheitseinrichtungen in Rheinland-Pfalz

Für weitere Informationen zum Energie-Effizienz-Netzwerk für Krankenhäuser in Rheinland-Pfalz wenden Sie sich bitte an folgenden Kontakt:

Andreas Brühl

E-Mail Andreas.Bruehl@arqum.de

Telefon 069 95 93 2050



Arqum – Gesellschaft für Arbeitssicherheit, Qualitäts- und Umweltmanagement mbH

Neues zur Gesetzgebung

Novelliertes Energiesicherungsgesetz und neue Verordnungen

Der Angriff auf die Ukraine und die Einstellung der russischen Gaslieferungen hat die ohnehin angespannte Lage auf den Energiemärkten drastisch verschärft.

Die resultierende Unsicherheit bei der Energieversorgung und die enorm gestiegenen Kosten, stellen auch die Einrichtungen unseres Gesundheits- und Pflegewesens vor immens hohe Herausforderungen. Auch wenn diese Einrichtungen bei einer Gasmangellage und eventuell eintretenden Notfallstufe relativ geschützt wären, ist uns allen bewusst, dass für sie das Thema Versorgungssicherheit an erster Stelle steht.

Um in der aktuellen Situation weiterhin eine möglichst hohe Versorgungssicherheit zu gewährleisten, verpflichtet der Gesetzgeber daher jetzt alle Bürger:innen und Unternehmen verbindlich zu bestimmten Energiesparmaßnahmen und hat dazu auf Basis des [novellierten Energiesicherungsgesetzes](#) – EnSiG – zwei Verordnungen zur Sicherung der Energieversorgung erlassen.

Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen – EnSikuMaV

Die Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über **kurzfristig wirksame Maßnahmen** gilt bereits seit dem 1. September 2022 und soll am 28. Februar 2023 auslaufen. Auf die durch die Verordnung [EnSikuMaV](#) vorgeschriebenen Anforderungen für **kurzfristig umzusetzende Maßnahmen**, zur Sicherung der Energieversorgung, wollen wir in diesem Informationsticker nicht allzu tief eingehen, da **medizinische Einrichtungen, Pflegeeinrichtungen** sowie **Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe** bei den wesentlichen Verpflichtungen ohnehin **ausgenommen** werden.

Energieeffiziente Gesundheitseinrichtungen in Rheinland-Pfalz

Wir beschränken uns daher auf die formulierten Ausnahmen und die wenigen Maßnahmen von denen die Einrichtungen betroffen sein können.

Die **Ausnahmen** werden in folgenden Paragraphen geregelt:

- [§ 3](#) Fakultative Temperaturabsenkung durch Mieter.
Hier handelt es sich lediglich um eine Ausnahmeregelung für **Mieter von Wohnräumen**, hinsichtlich der Geltung mietvertraglicher Vereinbarungen, nach denen sie normalerweise zur Gewährleistung von Mindesttemperaturen verpflichtet sind. Diese Pflichten werden für die Geltungsdauer dieser Verordnung ausgesetzt. Die vorgenannten Einrichtungen sind von der Absenkung der Raumtemperaturen nicht betroffen, da hier höhere Lufttemperaturen zur Aufrechterhaltung der Gesundheit der sich dort aufhaltenden Personengruppen erforderlich und geboten sind – s.a. §§ 5 - 7.
- [§ 4](#) Vom **Verbot der Beheizung privater, nicht gewerblicher Schwimm- oder Badebecken mit Gas oder Strom** – sind die Einrichtungen als gewerbliche Unternehmen auch nicht betroffen. Eine generelle Ausnahme für dieses Verbot besteht bei privater Nutzung ebenso für notwendige therapeutische Anwendungen.
- [§ 5](#) Beim Verbot der **Beheizung von Gemeinschaftsflächen in öffentlichen Nichtwohngebäuden** sind die vorgenannten Einrichtungen ebenso explizit ausgenommen. Diese Ausnahme gilt auch für weitere Einrichtungen, bei denen höhere Lufttemperaturen in besonderer Weise zur Aufrechterhaltung der Gesundheit der sich auf den Gemeinschaftsflächen aufhaltenden Personen geboten sind.
Genauso besteht eine generelle Ausnahme vom Verbot der Beheizung solcher Gemeinschaftsflächen, wenn die Beheizung zum Schutz dort installierter Technik oder gelagerter Gegenstände und Stoffe – das können z. B. Medizinprodukte sein – erforderlich ist.
- [§ 6](#) Bei der Anwendung von den Höchstwerten für Raumlufttemperaturen in den Arbeitsräumen öffentlicher Nichtwohngebäude, sind die Gesundheits-, Pflege- und weitere Einrichtungen, bei denen höhere Lufttemperaturen zur Aufrechterhaltung der Gesundheit sich dort aufhaltender Personen, Bewohner oder Patienten erforderlich sind, ebenfalls explizit ausgenommen.
Hinweis: Durchaus betroffen können solche Einrichtungen als öffentliche Arbeitsgeber, nach [§ 6](#) Absatz 2, allerdings sein, wenn die Arbeitsräume in öffentlichen Nichtwohngebäuden von den eigentlichen medizinischen und pflegerischen oder ähnlichen Bereichen abzugrenzen sind – z. B. Arbeitsräume

Energieeffiziente Gesundheitseinrichtungen in Rheinland-Pfalz

in reinen Personal- oder Verwaltungsgebäuden, Gebäudeteilen oder -trakten, wo sich keine Patienten oder Bewohner aufhalten – und damit als Arbeitsräume in „Arbeitsstätten“ nach [§ 12](#) der EnSikuMaV zu betrachten wären.

Allerdings sind die Höchstwerte für Lufttemperaturen, nach [§ 6](#) Absatz 4 wiederum nicht anzuwenden, wenn die Beschäftigten durch niedrigere Lufttemperaturen in ihrer Gesundheit gefährdet sind und auch sonstige Schutzmaßnahmen nicht möglich oder ausreichend sind, was derzeit gerade für das Gesundheitswesen von besonderer Relevanz ist.

- [§ 7](#) Trinkwassererwärmungsanlagen in öffentlichen Nichtwohngebäuden. Von der Abschaltspflicht für dezentrale Trinkwassererwärmungsanlagen, Durchlauferhitzer oder dezentralen Warmwasserspeichern in öffentlichen Nichtwohngebäuden und den Temperaturbeschränkungen für zentrale Trinkwassererwärmungsanlagen, sind die Einrichtungen, schon aus hygienischen Gründen und aufgrund der Gesundheitsrisiken, unter anderem durch Legionellen, ebenfalls explizit ausgenommen.

Von den Regelungen der EnSikuMaV durchaus betroffen, können hingegen die medizinischen und pflegerischen Einrichtungen sowie die Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe sein,

- von den Verboten der Außenbeleuchtung von Gebäuden und Baudenkmalern, nach [§ 8](#) oder nach [§ 11](#) der Nutzungseinschränkung beleuchteter Werbeanlagen, zwischen 22 und 16 Uhr – wozu neben klassischen Werbetafeln auch die üblichen Firmenschilder der Unternehmen zählen. Die Ausnahme gilt hierbei, wenn diese Beleuchtung für die Verkehrssicherheit oder Abwehr anderer Gefahren erforderlich wäre und nicht kurzfristig durch andere Maßnahmen ersetzt werden kann.
- Ebenso können die Einrichtungen, als Eigentümer von Wohngebäuden mit einer bestimmten Anzahl von Wohneinheiten, nach [§9 EnSikuMaV](#), gegebenenfalls von den **Informationspflichten** gegenüber den Nutzern von Wohneinheiten betroffen sein, die sie als Letztverbraucher oder Endkunden, leitungsgebunden mit Gas oder aus Gas erzeugter Wärme beliefern.

Im Wesentlichen geht es dabei um Informationen für die Nutzer von Wohneinheiten oder als Eigentümer von Wohngebäuden mit weniger als zehn Wohneinheiten, um die Weitergabe von Informationen des Energieversorgers, über

Energieeffiziente Gesundheitseinrichtungen in Rheinland-Pfalz

- den Energieverbrauch und die Kosten der vergangenen Abrechnungsperiode,
- voraussichtliche Energiekosten und Kostensteigerungen,
- sowie die möglichen Einsparpotenziale, durch Absenkung der durchschnittlichen Raumtemperaturen.

Über die detaillierten Informationspflichten der verschiedenen Gas- oder Wärmelieferanten oder jeweiligen Gebäudeeigentümer informiert der [§9 EnSikuMaV](#) ausführlich.

Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über mittelfristig wirksame Maßnahmen – EnSimiMaV

Anders sieht es bei der Verordnung über **mittelfristig wirksame Maßnahmen** – EnSimiMaV – aus, die seit 1. Oktober 2022 in Kraft ist und bis 30. September 2024 gelten soll.

Generell regelt diese Verordnung bestimmte technische Energieeinsparmaßnahmen in Gebäuden und verpflichtet bestimmte Unternehmen wirtschaftlich durchführbare Maßnahmen aus Energiemanagementsystemen umzusetzen.

§ 2 Pflicht zur Prüfung und Optimierung der Heizung und Warmwasserbereitung

Im [§ 2](#) verpflichtet der Gesetzgeber die **Eigentümer von Gebäuden** oder mit dem Betrieb der Anlagen **beauftragte Dritte** zur Prüfung der **Anlagen zur Wärmeerzeugung**, auf **Basis von Erdgas**.

Das betrifft sowohl Heizungsanlagen als auch die Warmwasserbereitung.

Bei den Prüfungen der Heizungsanlagen geht es um die Optimierung der technischen Parameter und Fragestellungen wie

- ob die zum Betrieb der Anlagen zur Wärmeerzeugung oder einer Heizung einstellbaren technischen Parameter für den Betrieb hinsichtlich der Energieeffizienz optimiert sind,
- ob die Heizung hydraulisch abzugleichen ist,
- ob bereits effiziente Heizungspumpen eingesetzt werden, oder
- ob Dämmmaßnahmen von Rohrleitungen und Armaturen erforderlich sind.

Zur Optimierung sind folgende Maßnahmen regelmäßig notwendig und zu berücksichtigen,

- die Absenkung der Vorlauftemperatur,

Energieeffiziente Gesundheitseinrichtungen in Rheinland-Pfalz

- die Optimierung der Heizkurve,
 - die Aktivierung der Nachtabsenkung oder -abschaltung oder eine zum Nutzungsprofil passende Absenkung oder Abschaltung der Heizungsanlage, wie auch die Information der Betreiber zu Anwesenheitssteuerungen, Urlaubsabsenkungen oder der Sommerabschaltung,
 - die Absenkung der Heizgrenztemperatur, zur Verkürzung der Heizperiode,
 - die Optimierung des Zirkulationsbetriebs*,
 - die Absenkung der Warmwassertemperaturen*,
- *jeweils unter Berücksichtigung der geltenden Regeln zum Gesundheitsschutz, insbesondere hinsichtlich Hygiene und Legionellenschutz.

Wenn die **Prüfungen Verbesserungspotenziale ergeben**, besteht demnach die **Pflicht zur Optimierung der Heizungsanlage** und im Hinblick auf die Prüfergebnisse zum **hydraulischen Abgleich** nach [§ 3](#), bis zum Stichtag 15. September 2024. Die Ergebnisse sind in Schriftform festzuhalten und damit zu dokumentieren.

Die Prüfungen sollen möglichst zusammen mit ohnehin stattfindenden Maßnahmen, wie Feuerstättenschau, Überprüfungen oder einer Heizungswartung angeboten und vorgenommen werden und durch fachkundige Personen, wie Installateurs- und Heizungsbau-Unternehmen, Ofen- und Luftheizungsbauer, Schornsteinfeger oder Energieberater, aus der [Energieeffizienz-Expertenliste](#) für Förderprogramme des Bundes, durchgeführt werden.

Die Pflichten und Anforderungen aus dem § 2 entfallen für

- Gebäude mit standardisierten Energie- oder Umweltmanagementsystemen oder standardisierter Gebäudeautomation,
- oder wenn innerhalb der vergangenen 2 Jahre, vor 1. Oktober 2022, bereits eine vergleichbare Prüfung durchgeführt und kein Optimierungsbedarf festgestellt wurde.

§ 3 Hydraulischer Abgleich und weitere Maßnahmen zur Heizungsoptimierung

Der [§ 3](#) der Verordnung regelt für **größere Gebäude** mit Zentralheizsystemen – **auf Basis von Erdgas**, die Pflicht zum **Hydraulischen Abgleich und weiterer Maßnahmen zur Heizungsoptimierung**.

Das betrifft bis zum Stichtag 30. September 2023,

Energieeffiziente Gesundheitseinrichtungen in Rheinland-Pfalz

- Nichtwohngebäude¹ ab 1.000 m² oder mehr beheizter Fläche,
- Wohngebäude² mit 10 oder mehr Wohneinheiten,

sowie bis zum Stichtag 15. September 2024

- Wohngebäude² mit 6 oder mehr Wohneinheiten

Bitte beachten Sie für Wohngebäude jeweils den Hinweis², da die Vorgaben demnach auch für **Wohn-, Alten-, Pflegeheime und ähnliche Einrichtungen** gelten.

Der **Hydraulische Abgleich** beinhaltet als Mindestplanungs- und Umsetzungsleistungen

- eine raumweise Heizlastberechnung, nach den einschlägigen DIN-Normen, (DIN EN 12831 : 2017-09 in Verbindung mit DIN/TS 12831-1 : 2020-4)
- die Prüfung und ggf. Optimierung der Heizflächen, im Hinblick auf möglichst niedrige Vorlauftemperaturen,
- die Durchführung des hydraulischen Abgleichs unter Berücksichtigung aller wesentlichen Komponenten des Heizsystems
- und die Anpassung der Vorlauftemperaturregelung.

Zur Dokumentation ist eine **Bestätigung** des hydraulischen Abgleichs mit allen relevanten Berechnungen und eingestellten Werten in Textform festzuhalten.

Die Verpflichtungen aus dem § 3 entfallen, wenn

- das Heizsystem in der aktuellen Konfiguration bereits hydraulisch abgeglichen wurde,
- oder innerhalb von 6 Monaten nach dem jeweiligen Stichtag sowieso ein Heizungstausch oder die Wärmedämmung von mindestens 50 % der Gebäudeumfassungsfläche bevorsteht oder das Gebäude umgenutzt oder stillgelegt werden soll.

§ 4 Umsetzung wirtschaftlicher Energieeffizienzmaßnahmen in Unternehmen

Mit dem [§4](#) der EnSimiMaV-Verordnung verpflichtet der Gesetzgeber

¹ Das kann ebenso für Krankenhäuser und Kliniken zutreffen, da diese nach Definition des Gebäudeenergiegesetzes – GEG – Nichtwohngebäude und Gebäude im Anwendungsbereich des GEG sind (s.a. [GEG §2](#) und [GEG §3](#) Begriffsbestimmungen Punkt 23.).

² Nach Definition des GEG sind Wohngebäude, Gebäude, die nach ihrer Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dienen, wozu demnach auch **Wohn-, Alten- und Pflegeheime sowie ähnliche Einrichtungen** gehören (s. [GEG §3](#) Begriffsbestimmungen, Punkt 33.).

Energieeffiziente Gesundheitseinrichtungen in Rheinland-Pfalz

Unternehmen mit einem **Gesamtenergieverbrauch** von **10 oder mehr Gigawattstunden jährlich**³, im Durchschnitt der letzten 3 Jahre, **alle**

- in **Energieaudits**, nach §8 Energiedienstleistungsgesetz – EDLG,
- sowie im Rahmen von **Energie-Managementsystemen**, nach DIN EN ISO 50001 oder **Umwelt-Managementsystemen** nach Eco-Management and Audit Scheme – EMAS und §8 EDLG,

konkret identifizierten und **als wirtschaftlich**⁴ **durchführbar bewerteten Maßnahmen** und **andere Energieeffizienzmaßnahmen**⁵ **umzusetzen**, um ihre Energieeffizienz unverzüglich zu verbessern. (Bitte beachten Sie auch nachfolgenden Hinweis⁵). Diese Maßnahmen sind spätestens innerhalb von 18 Monaten umzusetzen.

Die Unternehmen sind verpflichtet umgesetzte aber auch wegen fehlender Wirtschaftlichkeit nicht umgesetzte Maßnahmen, durch Zertifizierer, Umweltgutachter oder Energieauditoren bestätigen zu lassen. Die Bestätigung kann insbesondere bei der verpflichtenden Erstellung eines Energieaudits nach § 8 EDLG oder bei der Rezertifizierung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems erfolgen.

Die Verpflichtungen des § 4 entfallen,

- für Unternehmen mit einem Gesamtenergieverbrauch von weniger als 10 GWh pro Jahr, im Durchschnitt der letzte, 3 Jahre,
- wie auch für genehmigungsbedürftige Anlagen nach [§ 4 BImSchG](#) – Bundes-Immissionsschutzgesetz, wenn für diese Anlagen speziellen Anforderungen zur Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen bestehen (s.a. [BImSchV Anhang 1](#)).

Zu widerhandlungen und Sanktionen

Die beiden vorgestellten Verordnungen stellen – neben der Befüllung der Gasspeicher und der Senkung des Erdgasverbrauchs zur Stromerzeugung – die dritte Säule des

³ Das betrifft den gesamten Energieverbrauch für Wärme, Kühlung, Lüftung, Strom etc., eines gesamten Unternehmens – nicht nur der einzelnen Standorte oder Niederlassungen.

⁴ Eine Maßnahme gilt dann als wirtschaftlich durchführbar, wenn sich bei der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung nach DIN EN 17463 (Ausgabe Dezember 2021), nach maximal 20 % der Nutzungsdauer ein positiver Kapitalwert ergibt. Der Bewertungszeitraum der Nutzungsdauer ist jedoch begrenzt auf maximal 15 Jahre.

⁵ Der [§ 4](#) Absatz (1) enthält hier zweimal den Nebensatz ...und andere Energieeffizienzmaßnahmen. Das können demnach auch andere als wirtschaftlich zu bewertenden Energieeffizienzmaßnahmen, wie der Einsatz von LED-Beleuchtung oder die Optimierung technischer Systeme, z. B. Druckluft, Wärmeverteilung, etc., sein.

Energieeffiziente Gesundheitseinrichtungen in Rheinland-Pfalz

Paketes zur Energiesicherung dar, was als eine Gemeinschaftsaufgabe für die Politik, alle Unternehmen und Verbraucher:innen gilt, um eine weiterhin möglichst hohe Versorgungssicherheit zu gewährleisten.

Grundsätzlich können vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen Rechtsverordnungen, die auf Grundlage, beispielsweise des Energiesicherungsgesetzes – EnSiG erlassen werden, als ordnungswidriges Handeln, hier nach § 15 EnSiG, zu einer Ordnungswidrigkeit führen und mit Geldstrafen von bis zu 100.000 Euro und schlimmstenfalls mit Freiheitsstrafen geahndet werden.

Aktuell verweisen Juristen darauf, dass die Rechtsverordnungen in der derzeit gültigen Fassung für bestimmte Tatbestände nicht auf die Bußgeldvorschriften des § 15 EnSiG verweisen und deshalb, nach derzeitigem Stand, bei Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnungen auch kein Bußgeld verhängt werden könne.

Aber, obwohl derzeit einige Themen und Ereignisse unser Weltgeschehen dominieren und aktuell die hohen Energiekosten wohl der wichtigste Grund sein dürften, um Energiesparpotenziale zu heben, existiert noch immer eine Klimakrise, die nicht pausiert. Angesichts des jetzigen Geschehens geraten das Problembewusstsein um den Klimawandel und dessen negativen Folgen leider sehr in den Hintergrund. Wenn wir allerdings hier nicht rechtzeitig gegenlenken, wird das viel teurere Folgen und Schäden nach sich ziehen, als alles, was wir derzeit gerade erleben.

Deshalb, ob verpflichtet oder nicht, sollten wir alle alleine schon aus diesen Gründen höchstes Interesse haben, Maßnahmen umzusetzen, um möglichst hohe Energieeinsparungen zu erzielen und gleichzeitig einen wichtigen Beitrag zur Senkung von Klimagasen und CO₂-Emissionen zu leisten. Zudem profitieren auch die Unternehmen und Einrichtungen des Gesundheitswesens mit jeder noch so geringen Energieeinsparung gleichzeitig von Einsparungen an den aktuell wesentlich höheren Energiekosten – und das deutlich länger, als diese Verordnungen in Kraft sein werden.

Aktuelles zur Förderung

Bundförderung für effiziente Wärmenetze – BEW – gestartet.

Förderung neuer Netze und Transformation bestehender Netze.

Wärmenetze leisten einen wichtigen Beitrag zur effizienten Wärmenutzung sowie zu einer dezentralen und unabhängigen Energieversorgung und spielen darüber hinaus eine wichtige Rolle bei der Erreichung der Klimaschutzziele von Bund und Land.

Energieeffiziente Gesundheitseinrichtungen in Rheinland-Pfalz

Wärmenetze sind sicher auch ein Thema für Gesundheitseinrichtungen, Krankenhäuser und Kliniken, deren Gesamtanlagen meist aus mehreren Gebäuden bestehen und auf einem Campusgelände angesiedelt sind.

Ein Wärmeerzeuger auf Basis erneuerbarer Energien und ein neu verlegtes Nahwärmenetz auf einem Klinikgelände bzw. der Umbau eines bestehenden Netzes bieten gute Chancen bei der Verwirklichung einer treibhausgasneutralen Wärmeversorgung.

Mit der neuen **Bundesförderung für effiziente Wärmenetze – BEW –**, die im September 2022 an den Start gegangen ist, wird der Neubau von größeren Wärmenetzen mit hohen Anteilen erneuerbaren Energien sowie die Dekarbonisierung von bestehenden Netzen gefördert. Das Programm gliedert sich in vier Module:

- **Modul 1: Transformationspläne und Machbarkeitsstudien**

Transformationspläne sollen den Umbau bestehender Wärmenetzsysteme hin zu einem treibhausgasneutralen Wärmenetzsystem bis 2045 aufzeigen. Machbarkeitsstudien sollen die Umsetzbarkeit und Wirtschaftlichkeit des Konzepts eines neu zu errichtenden Wärmenetzsystems mit überwiegend erneuerbarer Wärmeerzeugung untersuchen.

Die Förderquote beträgt **50 Prozent** der förderfähigen Kosten.

- **Modul 2: Systemische Förderung für Neubau und Bestandsnetze**

Die systemische Förderung umfasst den Neubau von Wärmenetzsystemen zur Wärmeversorgung von mehr als 16 Gebäuden oder mehr als 100 Wohneinheiten, die zu mindestens 75 Prozent mit erneuerbaren Energien und Abwärme gespeist werden, sowie die Transformation von Bestandsinfrastrukturen hin zu treibhausgasneutralen Wärmenetzen. Voraussetzung für die systemische Förderung ist u. a. die Vorlage einer Machbarkeitsstudie (Neubau) bzw. eines Transformationsplanes (Bestandsnetz).

Förderquote: **40 Prozent** der förderfähigen Ausgaben.

- **Modul 3: Einzelmaßnahmen**

Neben der systemischen Förderung sind folgende Einzelmaßnahmen förderfähig, sofern sie sich auf Wärmenetzsysteme zur Wärmeversorgung von mehr als 16 Gebäuden oder mehr als 100 Wohneinheiten beziehen:

Energieeffiziente Gesundheitseinrichtungen in Rheinland-Pfalz

Solarthermieranlagen, Wärmepumpen, Biomassekessel, Wärmespeicher und Wärmeübergabestationen.

Förderquote: **40 Prozent** der förderfähigen Ausgaben.

- **Modul 4: Betriebskostenförderung**

Für das Modul **Betriebskostenförderung** sind aktuell noch keine Anträge möglich.

Antragsberechtigt in der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) sind u. a. Unternehmen, Kommunen, kommunale Eigenbetriebe und kommunale Unternehmen sowie eingetragene Vereine und eingetragene Genossenschaften.

Weitere Infos zur Bundesförderung für effiziente Wärmenetze – BEW – auf der [Internetseite des BAFA](#).

Förderung kleinerer Wärmenetze, im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude – BEG

Auch kleinere Netze zur Wärmeversorgung werden gefördert.

Fokus der Bundesförderung für effiziente Netze (**BEW**) sind Netze mit mehr als 16 Gebäuden oder mehr als 100 Wohneinheiten.

Sind kleinere Netze geplant, können im Rahmen der **Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)** Zuschüsse beantragt werden. Förderfähig in diesem umfassenden Förderprogramm sind u. a. die Errichtung, der Umbau und die Erweiterung eines Gebäudenetzes zur ausschließlichen Versorgung mit Wärme von mindestens zwei Gebäuden und bis zu 16 Gebäuden – auch Nichtwohngebäude – oder bis zu 100 Wohneinheiten. Förderfähig ist das Gebäudenetz sowie sämtliche seiner Komponenten, wie z. B. Wärmeerzeuger, Wärmespeicher, Wärmeverteilung, Steuer-, Mess- und Regelungstechnik, Wärmeübergabestation, einschließlich der Kosten der Installation, Inbetriebnahme und notwendiger Umfeldmaßnahmen.

Der Fördersatz für ein Gebäudewärmenetz beträgt **25 Prozent** der förderfähigen Kosten.

Anträge stellen können u. a. Kommunen, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, gemeinnützige Organisationen einschließlich der Kirchen, sowie Unternehmen und kommunale Unternehmen (s. [Allgemeines Merkblatt zur Antragstellung](#)).

Weitere Infos auf der [Internetseite des BAFA](#).

Energieeffiziente Gesundheitseinrichtungen in Rheinland-Pfalz

Auch im **Landesförderprogramm Zukunftsfähige Energieinfrastruktur (ZEIS)** werden Nahwärmenetze, die sich aus erneuerbaren Energien speisen, und die entsprechenden Wärmeerzeuger mit Zuschüssen gefördert.

Anträge können u. a. kommunale Gebietskörperschaften, Zweckverbände, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Eigengesellschaften kommunaler Gebietskörperschaften und Unternehmen stellen.

Weitere Infos auf der [Internetseite der Energieagentur Rheinland-Pfalz](#).

Tschüss und auf Wiedersehen

Informationen zur Beendigung des Projekts „Energieeffiziente Gesundheitseinrichtungen in Rheinland-Pfalz“

Sehr geehrte Leser:innen,

an dieser Stelle möchten wir Sie über die Beendigung unseres langjährigen Projektes für Einrichtungen des Gesundheitswesens in Rheinland-Pfalz informieren.

In unserer mittlerweile sechs Jahre andauernden Arbeit im Rahmen des Projektes „Energieeffiziente Gesundheitseinrichtungen in Rheinland-Pfalz“ (2017 - 2022) konnten wir viele Krankenhäuser und Unternehmen des rheinland-pfälzischen Gesundheitswesens, in branchenbezogenen Informationsveranstaltungen sowie über Newsletter informieren. Wir haben umfangreiche Informationen aus den Themenbereichen Energieeffizienz, Energie- und Kosteneinsparungen, zur Nutzung Erneuerbarer Energien, zu Fördermitteln für Effizienzmaßnahmen, zur Energiegesetzgebung, sowie der Ausrichtung zum Klimaschutz zur Verfügung gestellt.

Bis zuletzt ist dieses Angebot auf reges Interesse gestoßen und hat viele positive Rückmeldungen gebracht.

Viele Unternehmen in Rheinland-Pfalz konnten wir zu Energieeffizienzmaßnahmen und zur Nutzung Erneuerbarer Energien motivieren.

Das übergeordnete Projekt „Chancen für Unternehmen durch Energieeffizienz, Erneuerbare Energien und Klimaschutz“ wird die Energieagentur Rheinland-Pfalz nun planmäßig abschließen und nicht mehr weiterführen. Neben dem Auslaufen der EFRE-Förderung für unser Projekt Ende 2022, sind dafür primär zwei Gründe maßgeblich:

Energieeffiziente Gesundheitseinrichtungen in Rheinland-Pfalz

Aktuell steht die Energieagentur Rheinland-Pfalz vor einer Neuausrichtung. Im Koalitionsvertrag der Landesregierung wurde 2021 vereinbart, die Landesenergieagentur zur Energie- und Klimaschutzagentur Rheinland-Pfalz weiterzuentwickeln. Damit verbunden ist der Auftrag, noch gezielter Kommunen zu unterstützen, projekt- und umsetzungsbezogen.

Zugleich wird der 'Kommunale Klimapakt' ins Leben gerufen – als wesentliches Instrument zur Umsetzung und Verstetigung von Klimaschutz als kommunale Querschnittsaufgabe. Bei diesem Pakt kommt der Energieagentur Rheinland-Pfalz ab Januar 2023 eine zentrale Rolle zu.

Die erforderliche Neuausrichtung und Fokussierung unserer Arbeit auf den kommunalen Klimaschutz verbinden wir aber auch mit unserer Überzeugung, dass Kommunen und Unternehmen, die in deren Einflussgebiet tätig sind, durchaus auch beim Thema Klimaschutz interagieren und gemeinsam für ihre Region das Beste erreichen wollen und können. Mit den Wirtschaftsförderungsgesellschaften, den Industrie- und Handelskammern und den Klimaschutzmanager:innen, haben sie ebenfalls kompetente Partner in ihrer Nähe oder direkt vor Ort, in ihrer Kommune.

Allerdings wollen wir niemanden im Regen stehen lassen: Unsere jahrelangen Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit Unternehmen möchten wir gerne weitergeben.

Eine Möglichkeit für Gesundheits-, Pflegeeinrichtungen und Krankenhäuser sich mit dem Thema Energie- und Ressourceneffizienz, der Nutzung Erneuerbarer Energien und Klimaschutz intensiver zu befassen, bietet das „**Energieeffizienz-Netzwerk für Krankenhäuser in Rheinland-Pfalz**“. Das Netzwerk unterstützt die Aktivitäten und den Austausch der Krankenhäuser durch moderierte Treffen und ist nach wie vor für interessierte Teilnehmer offen. Bei Interesse wenden Sie sich gerne an den Kontakt, für das Energie-Effizienz-Netzwerk für Krankenhäuser in Rheinland-Pfalz.

Bitte informieren Sie sich ebenso auf unserer Homepage über weitere [Angebote für den Klimaschutz in Unternehmen](#).

Wir hoffen sehr, Sie zukünftig bei der einen oder anderen Gelegenheit wiederzutreffen. Natürlich freuen wir uns auch, wenn wir künftig von Ihren Aktivitäten und Projekten rund um den Klimaschutz erfahren.

Bei Ihnen bedanken wir uns für das unserer Arbeit entgegengebrachte Interesse und wünschen Ihnen weiterhin viel Erfolg bei der ökonomischen und klimafreundlichen



**Energieeffiziente Gesundheitseinrichtungen
in Rheinland-Pfalz**

Weiterentwicklung Ihres Unternehmens und bei all Ihren Bemühungen und Projekten auf dem Weg zu mehr Nachhaltigkeit und Klimaschutz.

In jedem Fall wünschen wir Ihnen und Ihren Teams im Unternehmen, sowie Ihrer Familie ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest.

Kommen Sie gut in das neue Jahr und bleiben sie weiterhin zuversichtlich und gesund!



Gefördert durch:



Rheinland-Pfalz

Das Vorhaben „Chancen für Unternehmen durch Energieeffizienz, Erneuerbare Energien & Klimaschutz“ wurde von der Europäischen Union aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und dem Land Rheinland-Pfalz gefördert.

Gefördert durch



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
KLIMASCHUTZ, UMWELT,
ENERGIE UND MOBILITÄT

Haftungshinweis: Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

Die Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Angaben.

Verbindliche Auskünfte zu Förderprogrammen geben allein die Fördermittelgeber.

Impressum:

Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH | Trippstadter Straße 122 | 67663 Kaiserslautern

Redaktion: Thomas Zercher, Technischer Mitarbeiter, Energieeffizienz in Unternehmen

Tel.: 0631 34371 217 | Fax: 0631 34371 97 | E-Mail: thomas.zercher@energieagentur.rlp.de |

Web: www.energieagentur.rlp.de

Die durch die Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH übermittelten Inhalte, Darstellungen und sonstigen Daten unterliegen dem deutschen Urheber- und Leistungsrecht.

Die Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und jede Art der Verwertung dieser Daten außerhalb der Grenzen des Urheber- und Leistungsrechts bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH.